

Bedingungen für die Zusatzleistungen ohne Mehrbeitrag

Die nachstehenden Bedingungen regeln die im Rahmen der Sterbegeldversicherung von Monuta – ohne Mehrpreis – angebotenen Zusatzleistungen im Todesfall eines Kindes der versicherten Person.

Artikel 1: Begriffsbestimmung; Anzeigepflicht

„Kind“ im Rahmen dieser Bedingungen ist das minderjährige eheliche Kind bzw. das ihm gesetzlich gleichgestellte minderjährige Kind der versicherten Person ab der 24. Schwangerschaftswoche.

Das Kind ist Monuta bei Abschluss der Sterbegeldversicherung ausdrücklich mit Namen, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum zu benennen und wird in dem Versicherungsschein mit aufgeführt. Wird ein Kind erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags geboren oder adoptiert, so ist die Geburt/die Adoption des Kindes, sowie Name und Geschlecht des Kindes, Monuta unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der Geburt/dem Zeitpunkt der Adoption. Bei fristgerechter Anzeige wird das Kind in einem Nachtrag zum Versicherungsschein mit aufgeführt.

Artikel 2: Leistung; Geltungsdauer

Monuta erstattet bei Tod eines unter diese Bedingungen fallenden und im Versicherungsschein aufgeführten Kindes die nachweislich für dessen Bestattung angefallenen Kosten. Die Bestattungskosten werden jedoch maximal bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR erstattet oder, wenn die in der Sterbegeldversicherung vom Versicherungsnehmer vereinbarte Versicherungssumme niedriger als 2.500,00 EUR ist, maximal bis zur Höhe dieser niedrigeren Versicherungssumme.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrags (vgl. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09_200**) endet auch der Anspruch auf eine Leistung nach diesen Bedingungen. Ein Anspruch auf eine Leistung nach diesen Bedingungen besteht auch dann nicht, wenn der Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wurde (vgl. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09_200**).

Artikel 3: Beitrag

Für die Zusatzleistungen nach diesen Bedingungen fällt für den Versicherungsnehmer kein Mehrbeitrag an. Die vertragsgemäße Zahlung des für die Sterbegeldversicherung vereinbarten Beitrags ist jedoch Voraussetzung für die Beanspruchung von Zusatzleistungen nach diesen Bedingungen.

Artikel 4: Ausschlüsse

Ausgeschlossen ist eine Leistung,

- wenn das verstorbene Kind zum Zeitpunkt des Todes das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- wenn und soweit ein anderer Kostenträger die Kosten ersetzt.
- wenn der Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde.
- wenn der Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde.
- wenn der Tod durch Selbsttötung oder vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person verursacht wurde.

Artikel 5: Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung

Der Tod des Kindes ist Monuta unverzüglich schriftlich anzuzeigen, jedoch spätestens binnen 30 Tagen nach dem Eintritt des Todes. Eine Leistung erfolgt erst, nachdem bei Monuta folgende Unterlagen eingereicht wurden:

- eine Fotokopie des Versicherungsscheins zur Sterbegeldversicherung,
- eine Geburtsurkunde, sowie eine amtliche, Alter und Geburtsort des Kindes enthaltende Sterbeurkunde im Original,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache im Original,
- die Rechnungen des Bestatters im Original.

Die Kosten, die mit den genannten Nachweisen verbunden sind, trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.